

Verordnung
über Parkgebühren in der Stadt Marktredwitz

Auf der Grundlage des § 6 a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) i. V. m. § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184), erlässt die Große Kreisstadt Marktredwitz als untere Straßenverkehrsbehörde folgende

Parkgebührenverordnung

§ 1
Geltungsbereich

Im Stadtgebiet Marktredwitz gelten auf öffentlich ausgewiesenen Parkplätzen bezüglich der Parkdauer und der Parkgebühr nachfolgende Bestimmungen innerhalb der in beiliegendem Lageplan ausgewiesenen Grenzen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2
Gebührenpflicht

- (1) Im Stadtgebiet Marktredwitz werden auf ausgewiesenen Parkplätzen durch Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit Parkgebühren erhoben.
- (2) Die allgemeine Parkgebührenpflicht besteht werktags von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- (3)

§ 3
Höchstparkdauer

Die Höchstparkdauer im gesamten Geltungsbereich des Lageplans, der Anlage zu dieser Verordnung ist, beträgt während des Zeitraums der Gebührenpflicht 90 Minuten.


§ 4
Gebührenhöhe

Die Parkgebühr im gesamten Geltungsbereich beträgt auf Parkplätzen, die mit Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit versehen sind, je angefangene 6 Minuten 10 EURO-Cent, somit 1,00 € je Stunde.

Eine nachweislich bezahlte Parkdauer behält ihre Gültigkeit auf allen ausgewiesenen Parkplätzen im Geltungsbereich.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.06.2016 in Kraft. Für die vorhandenen Einrichtungen zur Parkzeitüberwachung treten die Änderungen mit deren Umstellung in Kraft. Die Verordnung über Parkgebühren in der Stadt Marktrechwitz vom 28.06.2001 tritt mit Ablauf des 31.05.2016 außer Kraft.



A 93
B 15



- GIS-Team -
- Geltungsbereich gebührenpflichtige Stellplätze
- Gebührenpflichtige Stellplätze
- Zeitlich befristete Stellplätze (Parkscheibe)

Lageplan
M 1:1000
Stand: 04.02.2016

